Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie
Société Suisse d'Endocrinologie et de Diabétologie
Società Svizzera d'Endocrinologia e Diabetologia
Societad Svizra d'Endocrinologia e Diabetologia

Statuten

Revision vom 12. November 2026

I. Name, Zweck, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie“ besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie entstand 1997 aus dem Zusammenschluss der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und der medizinisch-wissenschaftlichen Sektion der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft (heute diabetesschweiz).

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist der Zusammenzug von Ärztinnen und Ärzten, Forscherinnen und Forschern aus den Fachgebieten Endokrinologie und Diabetologie, von Ärztinnen und Ärzten mit Interesse an Endokrinologie, Diabetologie und Stoffwechselstörungen, sowie von nicht-ärztlichen Fachpersonen mit Interesse an Endokrinologie, Diabetologie und Stoffwechselstörungen. Hauptzwecke sind die folgenden 5 Aufgabengebiete:

2.1 Sicherstellung der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Endokrinologie, Diabetologie und Stoffwechselstörungen (für die Mitglieder wie für die grundversorgenden Ärztinnen und Ärzte).

2.2 Förderung der Forschung in diesen Gebieten

2.3 Wahrung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder (Standespolitik)

2.4 Information und Stellungnahmen gegenüber der Ärzteschaft, den Patientinnen und Patienten und der Öffentlichkeit über Fortschritte und Probleme auf dem Gebiet der Endokrinologie und Diabetologie, sowie Lösungen der medizinisch-sozialen Probleme im Zusammenhang mit Diabetes mellitus und endokrinen Erkrankungen.

2.5 Zusammenarbeit mit und die Vertretung in nationalen und internationalen Organisationen und die Umsetzung allfälliger Programme. Zudem berät die SGED diabetesschweiz in medizinischen und wissenschaftlichen Fragen.

Art. 3

Der Sitz der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie befindet sich an der Geschäftsstelle.

Art. 4

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Rütistrasse 3a | 5400 Baden
Telefon +41 56 552 02 60 | e-mail: office@sgedssed.ch
CHE-115.052.704 MWST

Art. 5

Es wird jährlich mindestens eine wissenschaftliche Sitzung abgehalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Die Gesellschaft besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Ausserordentlichen Mitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 7

Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

Kategorie A: Ärztinnen und Ärzte mit eidgenössischem Facharzttitel in Endokrinologie/Diabetologie und Ärzt:innen mit FMH Pädiatrie mit Schwerpunkt (SIWF) pädiatrische Endokrinologie/Diabetologie
Kategorie B: andere Ärztinnen und Ärzte mit Interesse an Endokrinologie/Diabetologie
Kategorie C: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Interesse an Endokrinologie/Diabetologie (Naturwissenschaften, Veterinärmedizin, Psychologinnen und Psychologen mit Hochschulabschluss)
Kategorie D: Jungmitglieder bis 30 Jahre mit abgeschlossenem Studium
Jede natürliche Person kann schriftlich um Aufnahme ersuchen. Das Gesuch muss an den Vorstand gerichtet sein. Der Vorstand beschliesst zweimal jährlich über die Aufnahmen und teilt diese an der Generalversammlung mit.

Art. 8

Natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Endokrinologie oder Diabetologie tätig sind, können ausserordentliche Mitglieder werden:

Kategorie E: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der pharmazeutischen Industrie und der MedTech Unternehmungen
Kategorie F: nicht-ärztliche Fachpersonen mit Interesse an Diabetologie/Endokrinologie (z.B. Diabetesfachberater:innen, Ernährungsberater:innen)
Kategorie G: Kandidatinnen und Kandidaten (z.B.cand. med./PhD) zur Aufnahme durch die Generalversammlung
Kategorie H: andere Mitglieder
Ausserordentliche Mitglieder der Kategorie F bezahlen einen Jahresbeitrag. Die ausserordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung und sind nicht in den Vorstand wählbar.

Art. 9

Ordentliche Mitglieder werden nach mindestens 10jähriger Zugehörigkeit zur Gesellschaft und nach Aufgabe der aktiven Berufstätigkeit beitragsbefreit. Die Befreiung erfolgt auf Antrag des jeweiligen Mitglieds. Die Kompetenz für Ausnahmen liegt beim Vorstand.

Art. 10

Der Vorstand kann an der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft für hervorragende Verdienste um die Gesellschaft oder für überragende Leistungen auf dem Gebiet der Endokrinologie, Diabetologie, Adipositas oder des Stoffwechsels verleihen. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

III. Beiträge

Art. 11

Das Vereinsvermögen wird gespiesen aus:

- den jährlichen Beiträgen der Mitglieder; deren Höhe beträgt maximal Fr. 350.00 pro Jahr. Die effektiven Beiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- den Unkostenbeiträgen an Veranstaltungen, Prüfungen, Kurse, Diplom- und Creditvergaben gemäss separatem Gebühren-Reglement, welches die Einhaltung der Vorgaben des Bundes zur Integrität und Transparenz im Heilmittelwesen respektiert.
- den Sponsorengelder, Spenden und übrigen Einnahmen

Art. 12

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht nicht.

IV. Austritt und Ausschluss

Art. 13

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung auf das Vereinsjahresende, die 1 Monat im Voraus dem Vorstand schriftlich einzureichen ist.

Art. 14

Mitglieder, die trotz Mahnung ihren Jahresbeitrag zweimal hintereinander nicht entrichtet haben, gelten als ausgetreten.

Erweist sich ein Mitglied der Gesellschaft unwürdig, kann von der Generalversammlung der Ausschluss ausgesprochen werden. Die massgebenden Voraussetzungen und Verfahrensgrundsätze sind in einem Code of Conduct festgelegt. Für diesen Beschluss, der in geheimer Abstimmung oder mittels elektronischer Abstimmung zu erfolgen hat, braucht es eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod eines Mitglieds, bzw. den Konkurs und die Auflösung bei juristischen Personen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche mehr auf das Vereinsvermögen.

V. Organe der Gesellschaft

Art. 15

Die Gesellschaftsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die ständigen und nichtständigen Kommissionen
- die Sektionen
- die Rechnungsrevisoren
- das Verbandssekretariat

Art. 16 Die Generalversammlung

16.1 Die Mitglieder treten einmal jährlich auf schriftliche Einladung (E-Mail oder Postversand) des Vorstandes zur Generalversammlung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf zu ausserordentlichen Generalversammlungen einladen.

Der Vorstand muss auf schriftlich begründetes Gesuch eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und den/die Präsident:in und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Gesellschaft übertragen sind.

16.2 Die Einladungen und Traktanden zu den ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen sind mindestens 30 Tage im Voraus zu versenden und werden auf der Website der Gesellschaft publiziert. Es können nur Beschlüsse zu Geschäften gefasst werden, die traktandiert wurden. Zu nicht traktandierten Geschäften kann unter dem Traktandum Varia diskutiert und konsultativ abgestimmt werden.

16.3 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden immer beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident:in. Der Vorstand kann anordnen, dass die elektronische Stimmabgabe die Abstimmung an der Generalversammlung ersetzt oder ergänzt. Die Generalversammlung kann auf Antrag von mindestens 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitlieder die Durchführung einer geheimen Abstimmung verlangen. Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

16.4 Der Vorstand kann beschliessen, dass Abstimmungen und Wahlen zu traktandierten Geschäften bereits vor der Generalversammlung auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

Die elektronische Abstimmung muss allen stimmberechtigten Mitgliedern zugänglich sein und unter Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität der Stimmabgabe erfolgen.

Die auf diesem Weg gefassten Beschlüsse sind gültig und den an der Generalversammlung gefassten Beschlüssen gleichgestellt. Die Ergebnisse sind an der Generalversammlung bekannt zu geben und zu protokollieren.

Art. 17 Der Vorstand

17.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern zusammen, wobei die 5 Vertreter:innen der Universitätsspitäler, ein/e Vertreter:in eines nicht universitären Spitals, mindestens zwei Mitglieder der Sektion der praktizierenden Endokrinologen, mindestens ein/e Vertreter:in der pädiatrischen Endokrinologie/Diabetologie und eine Person mit Hauptaktivität in der Forschung berücksichtigt werden sollen. Der/die Präsiden:in des Expertenbeirats von diabetesschweiz und die Präsident:innen der unter Art. 17 erwähnten Sektionen sind ex officio Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder und der/die Präsident:in werden von der Generalversammlung gewählt. Wahlvorschläge sind bis 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu leiten.

17.2 Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere die Führung und die Aufsicht über das Verbandssekretariat und die Finanzen.

17.3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsident:in selbst. Er ernennt, eine/n Vizepräsident:in, und eine/n Kassier:in und kann ein Büro bestellen.

17.4 Der/die Präsident:in leitet die Versammlungen und die Behandlung der Geschäfte. Er/sie führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft. Im Falle einer Verhinderung vertritt ihn/sie der/die Vizepräsident:in. Der/die Präsident:in oder ein Mitglied des Vorstandes vertritt die Gesellschaft in öffentlichen Angelegenheiten. Vom Vorstand bezeichnete Mitglieder der Gesellschaft vertreten die Gesellschaft in den nationalen und internationalen Gesellschaften.

17.5 Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich, oder nach Bedarf, vom/von der Präsidenten:in einzuberufen. Die Abstimmungen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident:in. Es wird Protokoll geführt. Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg mit absoluten Mehr gefasst werden.

17.6 Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt und sind nur einmal direkt wieder wählbar.

17.7 Die Amtsdauer als Vorstandsmitglied kann für den/die Kassier:in Kassier und für den/die Präsident:in während seiner/ihrer Amtsdauer um 2 Jahre verlängert werden. Die Amtsdauer des/der Präsident:in ist jedoch auf 4 Jahre beschränkt. Der/die Präsident:in bleibt nach seinem/ihrem Rücktritt noch während eines weiteren Jahres als past president im Vorstand.

17.8 Der/die Kassier:in ist verantwortlich für die Finanzen der Gesellschaft und hat in finanziellen Belangen Kollektivunterschrift zusammen mit dem/der Geschäftsführer:in. Er/sie kann die operativen Belange an

das Verbandssekretariat delegieren. Ihm/ihr obliegen Aufsicht, Weisungsrecht und Kontrolle der buchführenden Stelle.

Art. 18 Die ständigen und nichtständigen Kommissionen

Die Gesellschaft hat folgende ständige Kommissionen:

18.1. Kommission für Weiter- und Fortbildung

18.2. Kommission für Medizin und Forschung

18.3. Expertenbeirat von diabetesschweiz

18.4. Wissenschaftliche Kommission der Herbsttagung

18.5. Swiss Commission on Obesity and Metabolism (vormals ASEMO)

18.6. Kommission Disease Management Diabetes (DMD)

Der Vorstand kann je nach Bedarf und Themenstellung nichtständige Kommissionen (Arbeitsgruppen) bilden. Sie erhalten einen konkreten Auftrag und werden nach Erfüllung des Auftrages wieder aufgelöst. Die nichtständigen Kommissionen (Arbeitsgruppen) sind den ständigen Kommissionen gleichgestellt, insbesondere was Entschädigungsfragen, aber auch Budget und Genehmigungsverfahren betrifft.

Einzelheiten über Zusammensetzung, Amtsdauer und Pflichtenheft der Kommissionen werden in einem speziellen Reglement für jede Kommission festgelegt.

18.1

Die Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) befasst sich mit allen Fragen und Belangen der ärztlichen Weiter- und Fortbildung und ist das Organ für den Verkehr der Gesellschaft mit der FMH/dem SIWF. Für die Bearbeitung spezifischer Probleme können Subkommissionen, bzw. Arbeitsgruppen gebildet werden. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss Mitglied des Vorstands sein. Einzelheiten über Zusammensetzung, Amtsdauer und Pflichtenheft der Kommission können in einem speziellen Reglement festgelegt werden.

18.2

Die Kommission für Medizin und Forschung (KMF) befasst sich mit allen medizinischen und forschungsbezogenen Belangen der Gesellschaft. Für die Bearbeitung spezifischer Probleme können Subkommissionen, bzw. Arbeitsgruppen gebildet werden. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss Mitglied des Vorstands sein.

18.3

Der Expertenbeirat von diabetesschweiz wird als Pool von maximal 12 Expert:innen insbesondere aus dem medizinischen, wissenschaftlichen und para-medizinischen Bereich gebildet. Er berät die Vereinsorgane und insbesondere das Generalsekretariat von diabetesschweiz zu medizinischen und/oder wissenschaftlichen Fragestellungen. Der/die Präsident:in des Beirates wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und gehört von Amtes wegen dem Vorstand der SGED/SSED an.

18.4

Die Wissenschaftliche Kommission organisiert die wissenschaftliche Sitzung der SGED. Insbesondere stellt sie das Programm zusammen und beurteilt die eingegangenen Beiträge der Mitglieder. Sie wird durch das

Verbandssekretariat unterstützt und kann organisatorische Arbeiten an sie delegieren. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss im Vorstand sein.

18.5.

Die Swiss Commission on Obesity and Metabolism (vormals ASEMO) ist eine ständige Arbeitsgruppe. Sie bezweckt die Förderung der Fortbildung, des interdisziplinären Meinungs- und Erfahrungsaustausches und der Forschung im Gebiete der Obesitas, des Metabolismus und begleitenden Störungen der Schweiz und repräsentiert die nationale Fachgesellschaft für Obesitas innerhalb der European Association for the Study of Obesity (EASO) und der International Association for the Study of Obesity (IASO). Das Reglement der Swiss Commission on Obesity and Metabolism respektiert vollumfänglich die Statuten der SGED.

18.6.

Die Kommission Disease Management Diabetes (DMD) befasst sich mit den Behandlungsempfehlungen für Diabetesbetroffene im Sinne eines Chronic Care Managements für Diabetesbetroffene. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss Mitglied des Vorstands sein.
Die Reglemente der Kommissionen respektieren vollumfänglich die Statuten der SGED.

Art. 19 Die Sektionen

19.1

Die Sektion für Klinische Endokrinologie und Diabetologie (SKED) wird durch ein internes Reglement geregelt, das die Statuten der Gesellschaft respektiert. Das Reglement der Sektion muss von der Generalversammlung der Gesellschaft gebilligt werden. Die Sektion ist ökonomisch unabhängig von der Gesellschaft. ist eine Sektion der SGED und unabhängig von der Gesellschaft. Die Statuten der Sektion respektieren vollumfänglich die Statuten der SGED.

19.2

Die Schweizerische Gesellschaft für pädiatrische Endokrinologie und Diabetologie (SGPED) ist eine Sektion der SGED und unabhängig von der Gesellschaft. Die Statuten der Sektion respektieren vollumfänglich die Statuten der SGED.

Art. 20 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich die externe Rechnungsrevisionsstelle.

Art. 21 Das Verbandssekretariat

Die Dienstleistungen für das Verbandssekretariat können extern eingekauft werden. Das Verbandssekretariat unterstützt den/die Präsident:in, den/die Kassier:in und den Vorstand bei der operativen Umsetzung der Verbandsgeschäfte gemäss Art 2; die operative Leitung des Verbandssekretariates obliegt dem/der Geschäftsführer:in. Dienstleistungen für das Verbandssekretariat können auch extern eingekauft werden. insbesondere bei der Protokollführung, bei der Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und bei der Rechnungslegung. Es führt das Mitgliederverzeichnis, zeichnet für die getreue Buchführung verantwortlich, organisiert die Diplomverwaltung, kümmert sich um den Webauftritt der Gesellschaft und führt die Dokumentenablage und das Archiv. Ebenso bietet es Unterstützung für die Fort- und Weiterbildungsaktivitäten der

Gesellschaft. Die Aufgaben des Verbandssekretariates werden in einem Mandatsvertrag festgehalten. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitarbeitenden werden in Pflichtenheften geregelt.

Art. 22

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

VI. Änderungen der Statuten, Auflösung

Art. 23

Vorschläge zur Änderung der Statuten müssen dem Präsidenten/der Präsidentin zuhanden des Vorstands mindestens 8 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen den Mitgliedern mit der Traktandenliste zugesandt werden. Jede Statutenänderung muss an der Generalversammlung von 2/3 der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden. Elektronisch abgegebene Stimmen gemäss Art. 16.4 werden dabei berücksichtigt.

Art. 24

Die Auflösung der Gesellschaft kann an jeder Generalversammlung durch 2/3 der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. In diesem Falle hat eine Urabstimmung bei allen Mitgliedern der Gesellschaft zu erfolgen, welche auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden kann. Ergibt sich hierbei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigen Mitglieder, so ist die Auflösung beschlossen.

Art. 25

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 12. November 2026 genehmigt worden und ersetzen alle vorhergehenden.

Baden, 12. November 2026

Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie



Prof. Dr. Peter Kopp
Präsident



Stephanie Alder
Geschäftsführerin